

16.12.2014

**Beschlussvorlage Nr. 2014/307**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto: 2180400.2152900	
einmalige Kosten: -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen): 1.215,58 EUR (Abschreibungen)	

**Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2014; Sachzuwendungen im Wert von 12.281,84 EUR (eine Beachvolleyballanlage, 3 Großbilddrucke) des Fördervereins der Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge.**

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Verwaltungsausschuss	15.12.2014 -					
Rat	18.12.2014 -					

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der Annahme der Sachzuwendungen im Gesamtwert von 12.281,84 EUR des Fördervereins der Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge., vertreten durch Frau Rita Grehl, Leinstraße 85, 31535 Neustadt a. Rbge., gemäß § 111 Absatz 7 NKomVG i.V.m. § 25 a Absatz 1 GemHKVO zu.

### **Begründung:**

Der Förderverein der Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge., vertreten durch Frau Rita Grehl, Leinstraße 85, 31535 Neustadt a. Rbge., hat der Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Sachzuwendungen zur Verfügung gestellt:

- eine Beachvolleyballanlage im Wert von 10.081,45 EUR sowie
- drei Großbilddrucke im Wert von 2.200,39 EUR.

Bezüglich der Beachvolleyballanlage handelt es sich um die Erneuerung der bereits vorhandenen Anlage. Eine Erneuerung war erforderlich, da die ursprüngliche Fertigung der Anlage nicht fachgerecht erfolgt ist. Die Kosten für die Erneuerung betragen 10.081,45 EUR und beinhalten das Auskoffern des Bodens/des Sandes, die Verlegung von Unkrautvlies und die Anlieferung und Einarbeitung des Beachsand.

### **Einmalige Kosten**

Einmalige Kosten für die Stadt Neustadt a. Rbge. ergeben sich nicht.

Der Förderverein der Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge. hat die Kosten für die Montage der Großbilddrucke übernommen, so dass diese entsprechend im Wert der Zuwendung enthalten sind.

### **Folgekosten**

Die Beachvolleyballanlage ist über 13 Jahre mit jährlich 775,50 EUR abzuschreiben. Die Abschreibung der Großbilddrucke erfolgt gemäß § 47 Absatz 2 GemHKVO über 5 Jahre und beträgt jährlich 440,08 EUR. Insgesamt ergeben sich jährliche Abschreibungen in Höhe von 1.215,58 EUR. Demgegenüber stehen die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in gleicher Höhe.

Die Pflege der Beachvolleyballanlage erfolgt, wie bisher, bei Bedarf durch den städtischen Bauhof.

Weitere Folgekosten ergeben sich nicht.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -  
Sachbearbeitung: Frau Reiter, Tel.-Nr.: 05032 84-490